

Merkblatt zur Förderrichtlinie „Blütenbauer“

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Förderprogramm „Blütenbauer“. Das Programm verfolgt das Ziel, den Flächenanteil von Blühflächen durch den Anbau von „Durchwachsender Silphie“ zur Verwertung in Biogasanlagen in Bayern zu steigern und damit einen Beitrag der Landwirtschaft insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, aber auch zum Artenschutz, zur Biodiversität, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern und zum Schutz vor Erosion zu leisten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A Antragsteller und Fördermaßnahme

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, die einen Mehrfachantrag für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche stellen, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nicht förderberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten. Die sind gemäß Artikel 2 Nr. 59 VO (EU) 2022/2472 insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, Teilnehmergemeinschaften sowie Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird (soweit noch nicht vorhanden) auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszus zahlen. Änderungen bei den Adressaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von Saatgut für den Anbau von „Durchwachsender Silphie“ zur Verwendung auf Flächen im Freistaat Bayern.

Förderfähig sind alle Sorten der „Durchwachsenen Silphie“.

4. Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für

- Umsatzsteuer,
- Eigenleistungen (z. B. selbst erzeugtes Saatgut),
- Kosten der Ansaat (z. B. Feldbestellung und Aussaat),
- Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweis belegt werden

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Förderhöhe

1.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe gem. VO(EU) Nr. 1408/2013, geändert durch VO(EU) 2019/316 gewährt. Zuwendungsbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

1.2 Zuschuss

Die Zuwendung beträgt einmalig im Jahr der Ansaat der „Durchwachsenen Silphie“ 50 % der Saatgutnettokosten, maximal jedoch 200 € je kg Saatgutnettokosten.

Pro Hektar ist eine maximale Saatgutmenge von 3 kg förderfähig.

Die Zuwendung darf den Betrag von 5 000 € pro Antragsteller und Jahr nicht überschreiten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Zuwendungsbetrag von 700 € nicht erreicht wird, oder weniger als 2,5 kg Saatgut je ha ausgebracht werden.

1.3 Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Förderung der Saatgutkosten mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

2. Fördervoraussetzungen

Das Saatgut darf ausschließlich der Eigennutzung für den Zuwendungsempfänger dienen.

Eine Veräußerung des Saatguts ist untersagt.

Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15. November zu erfolgen.

C Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen erfolgt zwischen 01.07. und 30.11. des laufenden Jahres für das jeweils kommende Jahr über das Förderportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (www.stmelf.bayern.de/foerderung). **Abweichend zur Richtlinie erfolgt die Antragstellung bis auf Weiteres auch nach dem 01.07.2024 über das Förderportal des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.**

Die Antragstellung ist daran geknüpft, dass der Antragsteller jährlich einen Mehrfachantrag stellt. Erfolgt dies nicht, kann keine Förderung ausgereicht werden. Dies wird über die Angabe der korrekten Betriebsnummer gewährleistet.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er der Bewilligungsbehörde vollständig vorliegt. Zusätzliche Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich nur nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde erforderlich.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht grundsätzlich aus den vollständigen Angaben im Rahmen des zur Verfügung gestellten Online-Formulars sowie der De-minimis-Erklärung. Hierzu ist das Merkblatt

zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, geändert mit Verordnung (EU) 2019/316 De-minimis-Beihilfen (Agrar) zu beachten.

3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Vorhabens gilt die Bestellung des Saatgutes. Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich oder elektronisch zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich oder elektronisch erteilt.

4. Bewilligung

Anträge, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) bewilligt.

5. Abschluss des Vorhabens

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises (Rechnung und Zahlungsbeleg des Saatguts) sowie Prüfung der beantragten Fläche im MFA des nachfolgenden Jahres ausgezahlt.

6. Verfahrensablauf

Der Antragsteller reicht den ausgefüllten Förderantrag per E-Mail bei der FüAk ein.

Die FüAk erlässt den vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Nach dem Kauf des Saatgutes reicht der Antragsteller die Kostennachweise (Kopie der Rechnung und Kontoauszug) sowie eine vollständig ausgefüllte De-minimis Erklärung bei der FüAk ein.

Im Anschluss erfolgt die Prüfung der Unterlagen sowie die Bewilligung der Zuwendung und die Erstellung der De-minimis Bescheinigung durch die FüAk.

Nach Abgabe des Mehrfachantrages (MFA) durch den Antragsteller über iBalis wird geprüft, ob die bewilligten Flächen mit den Angaben im MFA übereinstimmen. Abschließend erfolgt eine kurze Information an den Antragsteller sowie, bei erfolgreicher Prüfung, die Auszahlung der bewilligten Zuwendung.

7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat die Förderunterlagen, insbesondere die Ausgabenbelege für Saatgut, zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

Zuwendungsempfänger sind zur Teilnahme an einer Evaluation des Programms verpflichtet. Der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Institution sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Die Durchwachsene Silphie muss mindestens drei aufeinander folgende Vegetationsperioden erhalten bleiben. Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung muss der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen.

D Abschließende Informationen und Hinweise

1. Allgemeines

- Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

- Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Die Erhebung der Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
- Wird festgestellt, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden,
 - versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung der erhaltenen Zuwendung zu rechnen. Zudem kann eine Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

1.1 Kürzungen

Übersteigen die im Förderantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt. Der Zuwendungsbetrag wird entsprechend des Prüfungsergebnisses der Bewilligungsbehörde ermittelt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und können eine teilweise oder vollständige Rücknahme der Bewilligung bzw. eine anteilige oder vollständige Rückforderung bereits gewährter Zuwendung zur Folge haben.

1.2 Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

2. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist nach §264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn unvorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag mit Ausnahme von E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des Freistaates gespeichert. Die Daten werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger Berichte benötigt und dazu vom StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite des StMELF (www.stmelf.bayern.de/datenschutz) sowie im Internetauftritt des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“.

4. Hinweise auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen des Programms „Blütenbauer“. Soweit Ihnen Zahlungen im Rahmen des Programms „Blütenbauer“ gewährt werden, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Steuernummer (soweit bekannt)

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

5. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Anlage von Blühflächen durch den Anbau von „Durchwachsener Silphie“ („Blütenbauer“) vom **15.10.2023**.

7. Bewilligungsstelle

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Porschestraße 5a, 84030 Landshut